

Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin

1. Allgemeine Bestimmungen

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung § 3 Abs. 2 gehört die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen zu den Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde. Dieses schließt die Sportförderung mit ein.

Art und Umfang werden dabei bestimmt durch örtliche Gegebenheiten, sportpolitische Erfordernisse und kommunalpolitische Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft des jeweiligen territorialen Entscheidungsträgers. Deshalb stehen die Regelungen dieser Richtlinie unter dem Vorbehalt der Haushaltslage des betreffenden Jahres. Die kommunale Sportförderung erfasst grundsätzlich die gesamte Bevölkerung der Fontanestadt Neuruppin innerhalb und außerhalb von Vereinen. Im Mittelpunkt allen Bemühens stehen jedoch die Förderung des Breitensports sowie des Jugend- und Behindertensports in den Organisationsstrukturen der städtischen Sportvereine/Mitgliedervereine als e. V. des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin (KSB).

Die Sportförderung findet ihre Anwendung für alle im Kreissportbund organisierten Sportvereine, Sportverbände und Sportorganisationen, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbst organisierten Sportbetriebes innerhalb der Fontanestadt Neuruppin, einschließlich der Ortsteile, ist.

2. Ziel der Förderung

Der Sport hat eine herausragende erzieherische, soziale und gesundheitsvorsorgende Funktion. Des Weiteren werden durch den Sport gesellschaftliche Werte wie Kameradschaft, Kreativität, Fairness, Teamgeist, Toleranz und Hilfsbereitschaft vermittelt. Durch die Förderung des Sportes im Sinne dieser Richtlinie soll das freiwillige Engagement von Bürgerinnen und Bürgern gewürdigt, die Möglichkeiten und Angebote zur sportlichen Betätigung zielgerichtet verbessert und das Ehrenamt im Sport gefördert werden.

Die Fontanestadt Neuruppin unterstützt ansässige Sportvereine, die sich die Förderung und Pflege des Sportes zum Ziel gesetzt haben.

Um den Vereinen der Fontanestadt Neuruppin zu den laufenden Aufwendungen für den Vereinssport finanziell zu helfen, gewährt die Fontanestadt Neuruppin auf Antragstellung und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuschuss, der nach dieser Richtlinie zur Verteilung gelangt.

Reichen diese Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich die Fontanestadt Neuruppin die Ablehnung einzelner Anträge oder eine pauschale Kürzung dieser Fördermittel vor.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen muss gesichert sein.

3. Verfahren der Sportförderung

3.1 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Die Fontanestadt Neuruppin gewährt den Vereinen eine Zuwendung für die Jugendarbeit. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Durch die Bezuschussung soll erreicht werden, dass die Vereine der Kinder- und Jugendarbeit besondere Aufmerksamkeit widmen.

Höhe der Förderung Pro-Kopf-Bezuschussung je jugendlichem Mitglied bis 18 Jahre von 3,00 EURO .

3.2 Bezuschussung von Mietkosten

Sportvereine die sich an Wettkämpfen der Fachverbände beteiligen und Sportstätten zum Trainings- und Wettkampfbetrieb anmieten müssen, können einen Zuschuss zu den aufzuwendenden Mietkosten erhalten.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Anerkennung der Notwendigkeit vor Anmietung einer Sportstätte/Einreichung eines Hallenbedarfsplanes des Vereins
- Mietvertrag
- Kosten- und Finanzierungsplan des Vereins

3.3 Bereitstellung städtischer Sportanlagen für Sportvereine der Fontanestadt Neuruppin

Die Fontanestadt Neuruppin stellt den Sportvereinen nur dann Sportanlagen (Sporthallen, Sportplätze) zur Verfügung, wenn diese nicht durch schulische Nutzungen in Anspruch genommen werden (Ganztagsschulen).

Die Sporthallen und Sportplätze werden zu Übungs- und Wettkampfwegen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.4 Förderung von sportlichen Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung (Fontanestadt Neuruppin/Verein) können finanziell oder durch organisatorische Unterstützung gefördert werden.

3.5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die schriftlichen Anträge (siehe Formular) sind bis zum 30.09. eines Jahres für das darauf folgende Jahr im Amt für Bildung, Kultur, Sport und Soziales einzureichen. Später eingehende Anträge können bewilligt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Anträge müssen enthalten:

- Zuschusszweck
- Kosten- und Finanzierungsplan (einschl. möglicher Zuschüsse anderer Stellen, Eigenleistungen usw.)

Mehrfachbezuschussungen durch die Fontanestadt Neuruppin sind nicht zulässig.

Über die Bewilligung der Zuschussmittel entscheidet das Amt für Bildung, Kultur, Sport und Soziales. Dieses kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern und behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschussmittel vor.

3.6 Rückzahlung von Zuschüssen

Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verpflichtet, wenn

- unrichtige und unvollständige Angaben gemacht wurden
- die im Bewilligungsschreiben/Zuwendungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden und
- die Mittel nicht im vollen Umfang für den Verwendungszweck verausgabt wurden

4. **Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung vom 01.01.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 09.01.2002) außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 23. Juni 2008

Peter Brüssow
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Jens-Peter Golde
Bürgermeister